

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Anlagefondsgesetz

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Anlagefondsgesetz, 2004 – 2006*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 07.05.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Währung und Kredit	1
Kapitalmarkt	1

Abkürzungsverzeichnis

EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EU	Europäische Union
WAK-NR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
KAG	Kollektivanlagengesetz
VST	Verrechnungssteuer
AFG	Anlagefondsgesetz
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
KmGK	Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital

DFF	Département fédéral des finances
UE	Union européenne
CER-CN	Commission de l'économie et des redevances du Conseil national
LPP	Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité
LPCC	Loi sur les placements collectifs
IA	Impôt anticipé
SICAV	Société d'investissement à capital variable
SCmPC	société en commandite de placements collectifs
SICAF	société d'investissement à capital fixe

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Währung und Kredit

Kapitalmarkt

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 18.09.2004
HANS HIRTER

Das EFD führte im Berichtsjahr die **Vernehmlassung für ein neues Anlagefondsgesetz (AFG)** durch, das sich in Zukunft nicht nur auf die herkömmlichen Fonds, sondern auch auf Investmentgesellschaften und Anlagestiftungen erstrecken soll. Die Reaktionen waren grundsätzlich positiv. Divergierende Meinungen ergaben sich aber bei der steuerlichen Behandlung von Fonds. Die Beibehaltung der Verrechnungssteuer (VST) auf thesaurierenden Fonds (also solchen, die ihre Erträge nicht ausschütten) wurde nur von der SP unterstützt. Die bürgerlichen Parteien lehnten dies hingegen ab, da es einen Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Ausland (insbesondere Luxemburg) darstelle (siehe auch Interpellation Büttiker, fdp/SO, Ip. 03.3640). ¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 23.09.2005
HANS HIRTER

Im Herbst legte der Bundesrat die **Botschaft zu einer Totalrevision des Anlagefondsgesetzes (AFG) vor**. Dass sich dieses revidierte Gesetz nicht nur mit den herkömmlichen Fonds, sondern auch mit Investmentgesellschaften (z.B. so genannte SICAV) befasst, kommt durch die neue Bezeichnung «Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)» zum Ausdruck. Der Bundesrat schlug unter anderem die Aufnahme von Bestimmungen über die für Risikokapitalanlagen besonders attraktive Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) (so genannte «Limited partnership») vor. Hauptziel der Gesetzesrevision ist es, das Sortiment der auf dem schweizerischen Finanzmarkt angebotenen Anlageformen auszuweiten und an dasjenige der internationalen Konkurrenz anzupassen. Der Bundesrat verzichtete jedoch auf den ursprünglich vorgesehenen Einbezug der Anlagestiftungen, da sich zur Zeit diverse Expertenkommissionen im Rahmen der Neuregelung der Anlagevorschriften für die zweite Säule der Altersvorsorge (BVG) mit diesem Thema befassen. Neben einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf neue Anlageformen sieht die Revision auch eine Anpassung an die neuen Bestimmungen der EU über Anlagefonds und deren Leitung vor. ²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 07.03.2006
HANS HIRTER

Der Nationalrat befasste sich in der Frühjahrssession als Erstrat mit der **Totalrevision des Anlagefondsgesetzes (AFG)** (Gesetz über kollektive Kapitalanlagen, KAG). Die Kommissionsmehrheit (WAK-NR) schlug eine ganze Reihe von Änderungen vor, die ihrer Meinung nach noch besser als der Entwurf der Regierung geeignet waren, den Finanzstandort Schweiz im internationalen Wettbewerb zu stärken. Heftig umstritten war dabei der Antrag, die Investment- und Beteiligungsgesellschaften, die in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert sind (so genannte SICAF), aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszuklammern. Dies bekämpften die Linke und eine Mehrheit der CVP als Abbau des Anlegerschutzes, der Rat nahm ihn aber knapp (89 zu 75 Stimmen) an. Gleich erging es auch allen anderen von der Linken und teilweise auch vom Bundesrat unterstützten Anträgen, die sich gegen die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen weniger restriktiven Bestimmungen wandten. In der Gesamtabstimmung lehnten die SP und die GP deshalb das neue Kollektivanlagengesetz geschlossen ab. ³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 23.06.2006
HANS HIRTER

In der **kleinen Kammer war Eintreten ebenfalls unbestritten**. Der Ständerat beschloss aber einige Differenzen zum Nationalrat. Allerdings war keine davon grundlegend oder führte die Vorlage wieder vollständig auf den, die Anliegen der SP in Bezug auf Anlegerschutz besser entsprechenden bundesrätlichen Entwurf zurück. Die gewichtigste Änderung betraf den Geltungsbereich. Vom Gesetz ausnehmen wollte der Ständerat nur diejenigen als Aktiengesellschaft organisierten Fonds (SICAF), die sich ausschliesslich an qualifizierte (d.h. professionelle) Anleger richten oder an einer schweizerischen Börse kotiert sind. Der **Nationalrat stimmte diesem Kompromiss zu**. Das Parlament verabschiedete die Vorlage bereits in der Sommersession. Obwohl die Linke mit ihren Vorschlägen durchwegs unterlegen war, lehnte sie in der Schlussabstimmung das neue Kollektivanlagengesetz (KAG) nicht ab. ⁴

1) AB SR, 2004, Beilagen, I, S. 83 f. ; AB SR, 2004, S. 15 ff. ; TA, 2.6.04; SHZ, 9.6.04; NZZ, 18.9.04.

2) BBl, 2005, S. 6395 ff.

3) AB NR, 2006, S. 49 ff.

4) AB NR, 2006, S. 1146 ; AB NR, 2006, S. 838 ff.; AB NR, 2006, S. 859 ff.; AB NR, 2006, S. 992 ff.; AB SR, 2006, S. 340 ff.; AB SR, 2006, S. 449 ff.; AB SR, 2006, S. 536 f.; AB SR, 2006, S. 617 ; BBl, 2006, S. 5805 ff.; SHZ, 13.9.06.